

Satzung der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg

über die Benutzung des Hallen- und Freibades „Pegnitzau“ (Bäder-Benutzungssatzung)

Vom 01.12.1999

Die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg betreibt und unterhält das Hallen- und Freibad „Pegnitzau“, nachstehend jeweils nur kurz „Bad“ genannt, als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Das Bad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültigem Eintrittsausweis zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung, der gesondert erlassenen Gebührensatzung sowie der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
- (2) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen
 - a) Personen die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) in der jeweils geltenden Fassung leiden,
 - offenen Wunden, an Hautausschlägen oder ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden,
 - b) Betrunkene
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.

Ist das Vorliegen einer Krankheit nach dem vorstehenden Buchstaben a) zweifelhaft, wird die Benutzung des Bades erst dann gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht.

- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3

Benutzung durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Bades durch geschlossene Gruppen (Schulklassen, Vereine, Verbände und sonstige geschlossene Personengruppen). Mitglieder solcher Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern grundsätzlich nicht bevorzugt.
- (2) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Bades durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Verfügung der Gemeinde geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.
- (3) Bei jeder Benutzung des Bades durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

§ 4

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) des Bades werden vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Bades bekannt gemacht. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (2) Der Eintritt in das Bad ist bis 60 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten möglich. Spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten ist die Schwimmhalle und das Außenbecken zu verlassen und die Duschen bzw. Umkleieräume aufzusuchen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 5

Zugang zur Schwimmhalle

- (1) Der Zugang zur Schwimmhalle erfolgt über den Eingangsautomaten in der Vorhalle des Bades. In der Sommersaison kann auch über den Eingangsautomaten zum Freibereich Zugang genommen werden (§ 6).
- (2) Zur Freigabe der Eingangssperre ist die vom Kassenautomaten ausgegebene Eintrittskarte einzustecken. Nach Registrierung der Eingangszeit wird der Eingang freigeschaltet und die Eintrittskarte zurückgegeben. Die Eintrittskarte dient sowohl zum Verschließen des Garderobenschrankes als auch zur Aufhebung der Ausgangssperre beim Verlassen der Schwimmhalle.
- (3) Zum Aus- und Ankleiden sind die zugewiesenen Umkleidekabinen zu benutzen. Nach dem Auskleiden hat der Badegast seine Kleidung in einen freien Garderobenschrank zu hängen, ihn abzuschließen und den Garderobenschlüssel sichtbar zu tragen. Dazu ist der Schlüssel mit einem Armband versehen.
- (4) Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird das im Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach einer ausreichenden Prüfung des Eigentumsanspruchs herausgegeben. Für den verlorengegangenen Schlüssel hat der Badegast Wertersatz nach der Bäder-Gebührensatzung zu leisten.

§ 6 Zugang zum Freibereich

- (1) Während der Sommersaison (Mai bis September) kann auch unmittelbar Zugang zum Freibereich des Bades genommen werden. Der Zugang erfolgt über einen eigenen Eingangsautomaten.
- (2) Im Freibereich haben die Badegäste für die Aufbewahrung und Sicherung ihrer Kleidung und sonstiger Sachen selbst zu sorgen. In begrenzter Zahl stehen Schließfächer zur Verfügung.

§ 7 Badebekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet. Auch Babys und Kleinkinder müssen ein fest sitzendes und gut abschließendes Badehöschen tragen. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
- (2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen und Auswringen der Badebekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 8 Verhalten im Bad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken,
 - b) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - c) Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle (ausgenommen vom Kiosk abgegebene Speisen und Getränke zum Verzehr in der hierfür vorgesehenen Sitzzecke neben dem Kiosk) und in die Umkleieräume,
 - d) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
 - e) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - f) Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
 - g) Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen des Hallenbades sowie im Beckenbereich des Außenbeckens,
 - h) Betreten von Dienst-, Personal- und Technikräumen,
 - i) Betreten der Gänge zu den Duschräumen, der Duschräume, der Schwimmhalle und der Schwimmbeckenumgänge am Außenbecken mit Straßenschuhen,
 - j) Mitbringen von Kinderwagen in den Umkleidetrakt und in die Schwimmhalle; Kinderwagen können an geeigneter Stelle in der Eingangshalle abgestellt werden.

§ 9 Benutzung der Schwimmbecken

- (1) Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur in den Nichtschwimmerbecken (Lehrschwimm-, Plansch- und Außenbecken) aufhalten. Kinder die nicht schwimmen können, dürfen sich auch in Begleitung Erwachsener nicht im Schwimmbecken aufhalten.
- (2) Die Startblöcke dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom gemeindlichen Aufsichtspersonal freigegeben sind. Während des Springens ist das Schwimmen im Sprungbereich verboten. Der Springer hat sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Schwimmbecken frei ist.
- (3) Für die Schwimmbecken selbst ist vor allem folgendes untersagt:
 - a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder durch sportliche Übungen zu belästigen,
 - b) vom Beckenrand aus in das Schwimmbecken zu springen,
 - c) an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen, auf dem Beckenumgang zu rennen,
 - d) mit Bällen zu spielen oder Schnorchelgeräte, Schwimfflossen, Tauchermasken und Luftmattchen zu benutzen,
 - e) Badeschuhe zu tragen.
- (4) Schwimmhilfen und ähnliche Hilfsmittel dürfen nur im Lehrschwimmbecken verwendet werden.

§ 10 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen die im Bad gegen die in § 8 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregeln, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. auf Zeit, regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren, von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.
- (3) Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

- (3) Für Personenschäden, die in Verbindung mit Schulunterricht, Vereins- oder sonstiger Gemeinschaftsveranstaltungen entstehen, haften die Lehrer, Vereins- oder Übungsleiter bzw. die Schule oder der Verein.
- (4) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem gemeindlichen Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung des Bades werden Gebühren nach der gesondert erlassenen Bäder-Gebührensatzung erhoben.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hallenbad-Benutzungssatzung vom 31.05.1995 außer Kraft.

Schwaig b. Nürnberg, 01.12.1999
Gemeinde Schwaig b. Nürnberg

Vogel
1. Bürgermeister